

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt Bruchköbel
(Marktgebührenordnung)
in der Fassung der Neubekanntgabe**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Juli 2013)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 (Gebührenerhebung)
- § 2 (Gebührensschuldner)
- § 3 (Gebühregrundlage)
- § 4 (Gebühreentrichtung)
- § 5 (Gebühreintreibung)
- § 6 (Rechtsbehelf)
- § 7 (Inkrafttreten)

In Kraft getreten am 10.06.1984

Änderung am 01.07.2013

§ 1

- 1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- 2) Die Gebühr umfasst lediglich das Entgelt für die Benutzung der Marktanlagen, nicht jedoch das Entgelt für die Beleuchtung der Marktstände. Diese Leistung wird gesondert berechnet.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt.

§ 3

- 1) Die Gebühren werden jeweils zum 01. März für das laufende Jahr (vom 01. Januar bis 31. Dezember) pauschal erhoben. Bei Standvergrößerung bzw. bei neu hinzukommenden Marktbesckickern wird die Gebühr anteilig ab Vergrößerung bzw. Eintrittsdatum berechnet.

Erstmalige Berechnung erfolgt zum 01.10.2013 für den Zeitraum 01.07.2013 bis 31.12.2013.

- 2) Durch Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Platzes kann ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren nicht begründet werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die endgültige Aufgabe des Standplatzes.
- 3) Durch Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Platzes kann ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren nicht begründet werden.
- 4) Entstehen der Stadt bei ihrer Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses verlangt wird, besondere Aufwendungen, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Marktbenutzer zu tragen.

§ 4

Die Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung durch Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse Bruchköbel zu entrichten.

Werden die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, hat die Stadt Bruchköbel das Recht, dem säumigen Marktbesckicker den Standplatz auf dem Wochenmarkt zu entziehen.

§ 5

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

- 1) Für Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Gebühren oder gegen eine aufgrund dieser Marktgebührenordnung erlassenen Verfügung sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Hess. Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. 1962, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgeschoben.

§ 7

- 1) Die geänderte Gebührenordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.
- 2) Die Gebührenordnung und der Gebührentarif für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt Bruchköbel werden mit diesen Änderungen neu bekannt gemacht.

**Gebührentarif
der Stadt Bruchköbel
zur Marktordnung**

I

Für die Inanspruchnahme der Anlagen des Wochenmarktes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-------|--------|
| 1. Plätze zum Verkauf von Eiern, Butter, Käse, Fleisch, Fleischwaren und geschlachtetem Geflügel | je qm | 0,50 € |
| 2. Plätze zum Verkauf von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Blumen, Kränzen usw. | je qm | 0,30 € |
| 3. Gebühren für den Verkauf von Waren, die dem sofortigen Verzehr dienen (Imbissstände) | je qm | 0,30 € |
| 4. Gebühr für Waren anderer Art, die besonders zugelassen sind | je qm | 0,30 € |
- Die Gebühr gilt jeweils für die Dauer der gesamten Veranstaltung.

II

In den Gebühren für die Wochenmarktveranstaltungen ist die Mehrwertsteuer in der vom Mehrwertsteuergesetz festgesetzten Höhe enthalten.